



Anpassung Reglemente

Nachstehend sind die wesentlichen materiellen Anpassungen der Reglemente aufgelistet. Es handelt sich um das Vorsorgereglement per 1.1.2026, Anlagereglement per 1.1.2026 sowie Geschäftsreglement per 31.12.2025.

1 Vorsorgereglement per 1.1.2026

Art. Vorsorge-reglement oder Anhang	Kommentar zur Anpassung
11.3 und 11.6	<u>Funktionsweise Verzinsung der Altersguthaben</u> Es werden jeweils 10% eines positiven Saldos des Performancekontos gutgeschrieben, mindestens aber 1% des Saldos des Sparguthabens. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis ermittelt. Das Performancekonto ist nicht Teil des Sparguthabens.
12	<u>Funktionsweise des Performancekontos</u> Für jeden Versicherten wird ein separates Performancekonto geführt. Dem Performancekonto werden in einem ersten Schritt 90% der positiven Netto-Performance der Pensionskasse gutgeschrieben. In einem zweiten Schritt wird das Performancekonto belastet, um die Verzinsung des Altersguthabens zu finanzieren. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse wird der positive Saldo des Performancekontos an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausbezahlt. Ein negativer Saldo wird vom Sparguthaben nicht abgezogen. Bei einer Pensionierung mit vollständigem oder teilweisen Kapitalbezug wird ein positiver Saldo des Performancekontos an den Versicherten ausbezahlt. Ein negativer Saldo wird dem Sparguthaben nicht abgezogen.
17 sowie Anhang Ziffer 8 u. 9	<u>Garantierte Altersrente in Abhängigkeit der Anwartschaft und Zusatzzahlung Performancekonto:</u> Garantierte Altersrente: Die Umwandlungssätze sind abhängig von der Höhe der gewählten Anwartschaft. Die Umwandlungssätze sind unter Ziffer 8 im Vorsorgeplan aufgeführt. Ohne Mitteilung des Versicherten wird eine anwartschaftliche Ehegattenrente von fünf Sechstel der ausgerichteten Altersrente versichert. Handlungsbedarf besteht nur, wenn eine tiefere Anwartschaft als 5/6 der Altersrente gewünscht wird. Die tieferen Anwartschaften sind 60% bzw. 40% der Altersrente. Die tiefere Anwartschaft muss der Pensionskasse gemeldet werden. Es reicht, wenn die Meldung vor dem Rentenbeginn erfolgt. Für verheiratete Versicherte ist bei den beiden tieferen Anwartschaften die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig. <u>Höhe der Zusatzzahlung vom Performancekonto</u> Jeweils 10% des Performancekontos. Die Höhe der Zusatzzahlung aus dem Performancekonto wird einmal im Jahr ermittelt.



Pensionskasse der Stadt Dübendorf

Art. Vorsorge- reglement oder Anhang	Kommentar zur Anpassung
27	<u>Übergangsbestimmungen</u> Für die am 1. Januar 2026 laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten, sowie für die Anwartschaften dieser Altersrentner, bleibt das am 20. November 2024 beschlossene Reglement (in Kraft ab 1. Januar 2025) anwendbar und es wird für sie kein Performancekonto gebildet.
30	<u>Einlage in das Performancekonto per 1.1.2026</u> Versicherte mit Jahrgang 1976 oder älter erhalten eine Einlage in das Performancekonto. Die Verteilung der Einlagen erfolgt per 1.1.2026. Versicherte in gekündigtem Arbeitsverhältnis (ohne Pensionierung) erhalten jedoch keine Einlage. Massgebend für die Höhe der Einlage ist das Altersguthaben per 31.12.2025 sowie der Jahrgang des Versicherten. Gewisse Mutationen haben einen Einfluss auf die Höhe der Einlage. So zum Beispiel werden im Verlaufe 2025 getätigte Einkäufe bei der Berechnung der Höhe der Einlage nicht berücksichtigt.
Vorsorge- pläne Ziffer 2, 3, 5 und 7	<u>Beitragstabelle Wahlsparpläne 2026</u> Der Wahlsparplan «Standard» weist gegenüber dem Wahlsparplan «Basis» um 1% bis 2% höhere Sparbeiträge aus. Beim Wahlsparplan «Plus» sind die Sparbeiträge 2% bis 4% höher. Die Beitragstabelle ist im Vorsorgeplan unter Ziffer 2 aufgeführt. Das Meldewesen für die Wahl des Wahlsparplanes 2026 ist inzwischen abgeschlossen. Ein allfälliger Wechsel auf den 1.1.2027 muss bis 30.11.2026 gemeldet werden. <u>Eintrittsjahr</u> Im Eintrittsjahr leisten die Versicherten Beiträge nach dem Basisplan. Die Versicherten können jährlich bis am 30. November festlegen, nach welcher Beitragstabelle sie im Folgejahr Beiträge leisten. Erfolgt keine Meldung bis am 30. November, bleibt der Versicherte für das Folgejahr im bisherigen Plan. <u>Auswirkungen auf Einkäufe</u> Ein Wechsel zum Wahlsparplan Standard oder Plus bewirkt eine höhere Einkaufssumme (Ziffer 7). <u>Invalidität</u> Bei Invalidität ist die Sparskala des Wahlsparplanes Basis massgebend. Die Spargutschriften während der Beitragsbefreiung erfolgen gemäss Wahlsparplan Basis und Alter des Versicherten. Weitere Informationen zu den Wahlsparplänen können dem Merkblatt Einführung Wahlsparpläne per 01.01.2026 entnommen werden.



2 Geschäftsreglement per 31.12.2025

Art. Geschäftsreglement und Anhang	Kommentar zur Anpassung
22	Infolge des Modells Faire Rente wird neu eine <u>Rückstellung schwankende Anwartschaft Performancekonto geführt</u>: «Bei Austritt eines aktiven Versicherten hat dieser Anspruch auf den per Stichtag des Austritts ermittelten Saldo des Performancekontos. Das Performancekonto eines Invaliden wird gleich geführt wie dasjenige eines aktiven Versicherten. Altersrentner, welche nach dem 01.01.2026 altersverrentet werden, haben nach Verrentung einen monatlichen Anspruch auf 1/120 des per Verrentungsstichtag ermittelten Saldos des Performancekontos. Entstehen beim Tod eines vorgenannten Altersrentners eine oder mehrere Hinterlassenenrenten (mit Ausnahme der nachgenannten Kinderrenten), so wird der Saldo des Performancekontos des Verstorbenen proportional auf die Performancekonti der Hinterlassenen aufgeteilt. Für Kinderrenten wird kein Performancekonto geführt. Der Saldo des Performancekontos wird für Aktive und Rentner im Bestand jeweils per Jahresende oder bei Eintritt eines Versicherungsfalls per Stichtag ermittelt. Dabei wird die Performance jeweils bis zum Ende des Vormonats berücksichtigt.»
Anhang	Technischer Zinssatz für am 31. Dezember 2025 laufende Renten: 1.5% Technischer Zinssatz für Pensionierungen nach dem 1.1.2026 (Faire Rente): 1.0%

3 Anlagereglement per 1.1.2026

Art. Anlage-reglement und Anhang	Kommentar zur Anpassung
Anhang 1	Die strategische Vermögensallokation wird ab 1.1.2026 schrittweise bis 31.12.2029 angepasst. Ab 1.1.2030 gilt folgende strategische Vermögensallokation. • Obligationen CHF: Reduktion von 40% (aktuell) auf 32% • Obligationen FW: unverändert 9% • Immobilien Schweiz kotiert: Erhöhung von 15% auf 16% • Infrastruktur (hedged): Erhöhung von 0% (aktuell) auf 1% • Total Aktien: Erhöhung von 32% (aktuell) auf 38% ○ Aktien Welt (hedged): Erhöhung von 15% auf 17% ○ Aktien Welt Small Cap (hedged): neue Anlagekategorie mit 4%
Anhang 3	Infolge des Modells Faire Rente wird die Wertschwankungsreserve in einen individuellen und kollektiven Teil aufgeteilt. Der individuelle Teil der Wertschwankungsreserve entspricht dem anwartschaftlichen Wert des Performancekontos des Versicherten.